

**Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schulen
in Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee
- Essengeldsatzung –**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 02. Juli 2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Grundsatz
- § 2 - Geltungsbereich
- § 3 - Gebührenpflichtige
- § 4 - Gebührenmaßstab
- § 5 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1
Grundsatz**

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sowie der Versorgung mit Mittagessen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (nachfolgend VHG Geltow mit iKb).

**§ 2
Geltungsbereich**

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee besuchen und für die Schüler der VHG Geltow mit iKb, wird an Wochentagen (außer an den Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen und an den Schließtagen der Kindertagesstätten) ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

(1) Die Versorgung mit einem warmen Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee erfolgt nach den Qualitätsstandards der DGE in Eigenversorgung.

(2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Versorgung mit einem warmen Mittagessen im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift in Anspruch nehmen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr beträgt 45,00 EUR je Monat.

(2) Die Gebühr ist jeweils am 10. Kalendertag des Monats fällig. Sie ist bargeldlos über eine SEPA-Lastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf ein Konto der Gemeinde Schwielowsee zu zahlen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung oder der Anmeldung an der Mittagsversorgung (VHG Geltow mit iKb). Sie endet mit dem Ende der Benutzung der Einrichtung durch das Kind. In dem Fall, in dem ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, entsteht die Gebührenpflicht mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Zum Ausgleich etwaiger Fehlzeiten von Kindern, welche die VHG Geltow mit iKb besuchen, aber nicht die iKb-Betreuung in Anspruch nehmen, sind die Monate Juli und August gebührenfrei.

(5) Nimmt das Kind, welches eine Kindertagesstätte oder die iKb Geltow besucht, über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Wochen im Kalenderjahr hinweg nicht an der Mittagsversorgung teil, wird die Gebühr nach Abs. 1 auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten bis zum 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres anteilig erstattet.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenversorgung – Essengeldsatzung vom 14. Oktober 2009 außer Kraft.

Schwielowsee, den 03. Juli 2025

gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee - Essengeldsatzung – wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 03. Juli 2025

gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee